



Tom-Mutters-Weg 2 · 59063 Hamm

Telefon 023 81 585 - 0

Telefax 023 81 585 - 123

E-Mail info@lebenshilfe-hamm.de

Internet www.lebenshilfe-hamm.de

- [Johannes-Kroker-Haus](#)
- [Heinrich-Brauckmann-Haus](#)
- [Wohnstätte Werler Straße](#)
- [Wohnstätte Langewanneweg](#)
- [Außenwohngruppe Richthofenstraße](#)

Aushang Wohnstätten

Ansprechpartner/-in:

Hr. Detlef Trussat

Email: detlef.trussat@lebenshilfe-hamm.de

Durchwahl: 02381/585127

Datum: 25.02.2021

Besuchs- und Ausgangsregelungen in den Wohnstätten der Lebenshilfe Hamm e.V. Gültig ab dem 01.03.2021

- Die Bewohner*Innen der Wohnstätten dürfen unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften (Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts) und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte,
[Besuch in ihren Zimmern empfangen.](#)
- **Testung von Besucher*innen (dies sind sämtliche Personen, die nicht in der Wohnstätte wohnen oder nicht als Mitarbeiter beschäftigt sind).**
Besucher*innen der Einrichtung wird auf Grundlage des § 4 Abs. 8 CoronaTestVO ein PoC-Test angeboten.
Die Testung im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung (Besucherverzeichnis) erfolgt vor dem Betreten der Einrichtung durch die Fachkraft im Dienst auf Grundlage der einrichtungsindividuellen Besuchskonzepte.
Besucher*innen mit Erkältungssymptomen, einem positiven PoC-Testergebnis oder die den PoC-Test verweigern, erhalten keinen Zutritt zur Einrichtung. (Ausnahme: es kann ein aktuelles, negatives PoC-Testergebnis, nicht älter als 72 Stunden vorgelegt werden und der Besuch von Sterbefällen)
Bei positivem Test-Ergebnis werden die Daten an das Gesundheitsamt übermittelt.
Bei negativem Testergebnis kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.
- Bei den Besuchen gilt weiterhin, dass jeder Bewohner*In maximal 2 Personen gleichzeitig empfangen darf. Die Dauer des Besuches sollte maximal 2 Stunden betragen.
- Um eine bessere Organisation der Besuche zu gewährleisten, sollten sich die Besucher zuvor telefonisch bei den Mitarbeitern der jeweiligen Wohnstätte anmelden.
- Bewohner*Innen, die diese Besuchstermine nicht selbständig durchführen können, benötigen eine Begleitung durch einen Mitarbeiter.
- Besucher, die die Wohnstätte betreten, müssen eine [FFP2-Maske](#) tragen, den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sich die Hände desinfizieren. Händedesinfektionsmittel wird von der Wohnstätte zur Verfügung gestellt.
- Sollte es in den Bewohnerzimmern nicht möglich sein den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, ist auch hier von den Besuchern und den Bewohner*Innen eine FFP2-Maske zu tragen.
- Jeder Besuch muss dokumentiert werden. Hier ist das Formular für Besucher und Heimkehrer Stand 06.07.2020 zu verwenden. Die Besucher werden zudem von den MA zu ihrem Gesundheitszustand befragt. (Kurzscreening gemäß Richtlinie des Robert Koch-Instituts)

- Zudem muss jeder Besucher durch seine Unterschrift dokumentieren, dass er zur Kenntnis genommen hat, dass die Besucher in Bewohnerzimmern der Wohnstätten der Lebenshilfe Hamm e. V. für die Einhaltung der allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln verantwortlich sind. (Dokument Kenntnisnahme Hygieneregeln).
- Die Besucher werden durch Aushang und Merkblatt über die aktuellen Hygienevorgaben informiert.
- Besucher, die sich nicht an die Hygieneregeln halten, können mit einem Hausverbot belegt werden.
- Besucher mit Symptomen oder Kontakt zu infizierten Personen dürfen die Wohnstätten und das Gelände nicht betreten.
- Personen, die Besuchen dürfen, können unter Einhaltung der notwendigen Abstands- und Hygienevorschriften, mit ihrem Angehörigen, Klienten oder Partner für mit den Mitarbeitern abgesprochene Zeiträume die Wohnstätte verlassen, um gemeinsam spazieren zu gehen etc.
- Bewohner*innen dürfen unter Einhaltung der Hygienevorschriften ihre Eltern, Angehörigen oder Partner besuchen. Bei der Rückkehr in die Wohnstätte wird ein Kurzscreening, incl. Messung der Temperatur, unter Zuhilfenahme des aktuellen Besucherbogens von den Mitarbeiter*innen durchgeführt. Zeigt der Bewohner/die Bewohner*in keine Symptome und hatte keinen Kontakt zu Infizierten, kann er/sie ohne Quarantäne in die Wohngruppe zurück.
Bewohner*innen, die von Besuchen bei den Eltern, Angehörigen oder gesetzlichen Betreuern zurückkehren, müssen sich einem PoC-Test unterziehen.
- Es sind sämtliche Besuche erlaubt, die zur medizinischen-pflegerischen und zur weiteren Grundversorgung der Bewohner/innen notwendig sind.
- Die Bewohner/innen, die selbständig dazu in der Lage sind, die allgemeinen Infektionsschutzstandards einzuhalten, dürfen ohne Einschränkungen unsere Wohnstätten verlassen, damit sie ihr Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte wahrnehmen können.
- Bewohner, die die aktuellen Hygienevorschriften nicht selbständig einhalten können, benötigen eine ständige Begleitung.

Stand 25.02.2021

Detlef Trussat

-Wohnbereichleitung-

